

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Zu den Quellen der summa cancellariae Karoli Quarti.

Von Hans Kaiser.

Die Beschäftigung mit dem Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen gab mir Gelegenheit, elf diesem Formularbuche angehörige Stücke als Entlehnungen aus der Briefsammlung des Petrus de Vineis nachzuweisen¹. Da einzelne der in Betracht kommenden Formulare sich auch in der kurz vorher entstandenen summa cancellariae des Johann von Neumarkt finden, wies ich schon an jener Stelle darauf hin, dass man in dieser Thatsache keinen Beweis dafür zu sehen habe, dass dieselben auf wirklich ergangene nach dem Muster älterer Vorlagen abgefasste Schriftstücke der Kanzlei Karls IV. zurückgingen, sondern vielleicht werde annehmen können, dass auch der Verfasser der summa cancellariae ältere, ihm für seinen Zweck geeignet erscheinende Formulare übernommen habe². Diese meine Vermuthung hat nunmehr bei einer Vergleichung der Sammlung des Petrus de Vineis mit der summa ihre Bestätigung gefunden: der Verfasser der summa hat eine ganze Reihe von Briefen der erstgenannten Quelle mit gewissen Modifikationen übernommen; die im Folgenden aufgezählten Stücke gehören also nicht der Kanzlei Karls IV., sondern der Friedrichs II. an³. Es kommen in Betracht⁴:

1) Kaiser, Der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen S. 39. 2) Ebd. Anm. 2. 3) Diese Thatsache ist bisher nicht beachtet worden, wird wenigstens an keiner Stelle der beiden neuesten in Frage kommenden Arbeiten (Lulvès, Die summa cancellariae des Johann von Neumarkt; Tadra, Summa cancellariae, historický archiv akademie císaře Františka Josefa, číslo 6) erwähnt. Die Vergleichung der summa mit anderen Quellen ist übrigens, da Tadras Ausgabe kein Verzeichnis der Incipit aufweist, ausserordentlich erschwert. 4) Ich citiere im Fol-

s. c. 122 = P. de V. VI, 16. Die Namen und Siglen sind ausgelassen, vor dem Text 'Karolus' eingesetzt.

s. c. 209 = P. de V. VI, 2. Gekürzt.

s. c. 213 = P. de V. III, 68. Gekürzt. Vor dem Text eingesetzt: 'Karolus etc. nobili de . . . fideli nostro dilecto graciam etc.'.

s. c. 241 = P. de V. IV, 1. Gekürzt. Die Brünner Hs. hat die ursprüngliche Lesart 'Henrici primogeniti' beibehalten.

s. c. 242 enthält Protokoll und den ersten Satz des Textes von P. de V. IV, 8, sodann folgen der erste Satz des Textes von IV, 9 und IV, 10. Siglen verändert.

s. c. 244 = P. de V. IV, 2. Gekürzt.

s. c. 247 = P. de V. VI, 31.

s. c. 252 = P. de V. VI, 12. Gekürzt. Siglen verändert.

s. c. 275 = P. de V. IV, 3. Gekürzt. 'Sicilie' mit 'Bohemie' vertauscht, die Angabe 'dux Bavarie' ausgelassen.

s. c. 276 = P. de V. VI, 5. Gekürzt.

s. c. 331 = P. de V. V, 1. Gekürzt.

s. c. 333 = P. de V. VI, 3. Mit geringen Kürzungen; die Namen sind ausgelassen, vor dem Text 'Karolus' eingesetzt.

Die Ueberschriften sind nicht belassen, sondern durchweg durch neue ersetzt: der Verfasser der summa wollte offenbar, wie auch aus der Aenderung oder Unterdrückung der ursprünglichen Namen und Siglen sowie der Nameneinsetzung des späteren Herrschers hervorgeht, jede auf die Provenienz der Formulare deutende Spur verwischen und den Anschein erwecken, als seien dieselben sämtlich aus der Kanzlei Karls IV. hervorgegangen¹.

Diese soeben besprochenen Fälle dürften nahelegen, bei der Benutzung von Formularen als historischen Quellen mit grösster Vorsicht zu verfahren. Wenn nicht einmal die ausdrückliche Angabe eines Autors, dass man in seinen Formularen nur Bearbeitungen gleichzeitiger Urkunden zu

genden nach den Ausgaben von Tadra und Iselin (Petrus de Vineis, epistolae, Basel 1740). 1) Dass die einzelnen Stücke wirklich in der Kanzlei mit Benutzung der älteren Briefsammlung abgefasst worden seien, ist völlig ausgeschlossen: dagegen sprechen beispielsweise die Lesart der Brünner Hs. 'Henrici primogeniti' im Formular 241 der summa, ferner die auffallende Gleichheit aller Umstände in n. 122 und dem entsprechenden der Quelle (Legitimationsurkunde, ausgestellt auf die Bitte eines Priesters für dessen zwei Söhne), die Erwähnung des dux superior in 275.

erblicken habe, auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben kann¹, so wird sorgfältigste Prüfung um so unerlässlicher sein, wenn gar keine Angaben des Verfassers über sein Werk vorliegen und dessen Charakter nur im allgemeinen aus dem in ihm verarbeiteten Stoff zu Tage tritt, wie dies bei der summa cancellariae der Fall ist.

1) Johann von Gelnhausen in seiner Vorrede; Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten etc. II, S. 1.